



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

über
D-II BAG West
an den
Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirks

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion West
KVR-III/142**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Landsberger Straße 486
Zimmer:
Sachbearbeitung:

bi-west.kvr@muenchen.de

Ihr Antrag vom
17.07.2024

Ihr Zeichen
B 06887

Unser Zeichen
KVR-III/142

Datum
01.10.2024

Interfraktioneller Antrag des Bezirksausschusses 22 mit dem Titel: „Spielhallen und Wettbüros in Neuaubing - Hotspot im Stadtbezirk verhindern!“

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06887 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 17.07.2024**

Sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses 22,

Ihre Bitte um Stellungnahme und Information für den o.g. Stadtbezirk wurde an die Bezirksinspektion West zur Beantwortung weitergeleitet.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

1. Wieso genehmigte die LH München den Neubetrieb von 2 Spielautomatenläden (Limesstr. 112 „Café Derby“) direkt nebeneinander (derselbe Betreiber) und in geringerem Abstand als der erlaubten Entfernung 500 und sogar 250 m von zwei Spielhallen (Bodenseestr. 228 „Spielothek West“) und Bodenseestr. 222 („Spielcenter 222“)?
 - Der Betreiber der Gaststätten „Café Derby“, „Arena Sportbar“, „Café West“ hat nach ordnungsgemäßer Beantragung und Durchführung der üblichen Verfahren drei Konzessionen für den Betrieb der v.g. erlaubnispflichtigen Schank- und Speisewirtschaft bzw. Schankwirtschaften erhalten.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) dürfen Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), nur aufgestellt werden in Räumen

von Schank- und Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, oder in Beherbergungsbetrieben.

Bei der Bezirksinspektion West wurden für die drei v.g. Gaststätten jeweils zwei Geldspielgeräte zur Aufstellung beantragt. Diese wurden nach Prüfung auch genehmigt.

Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei den drei genannten Gaststätten um erlaubnispflichtige Gaststätten und nicht um Spielhallen handelt. Ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Gaststätten und Spielhallen bzw. Sportwettbüros ist nicht vorgesehen und kann daher rechtlich nicht gefordert werden.

2. Wieso musste die gut angenommene Eishalle vor 2 Jahren schließen, obwohl die Räume bis heute leer stehen?

- Warum die Eishalle geschlossen wurde, kann von uns, als Bezirksinspektion West, nicht beantwortet werden, da es sich hier um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem Eigentümer des Objektes und dem ehemaligen Betreiber der Eisdiele handelt.

Bezüglich der leerstehenden Räumlichkeiten teilte uns der Eigentümer mit, dass er die Räumlichkeiten eventuell an ein Franchise-Unternehmen verpachtet, das dort in einem Café Kuchen sowie alkoholische Getränke anbieten werde. Ggf. wolle der Eigentümer auch selbst eine Eisdiele daraus machen.

Die Bezirksinspektion West kann dem Eigentümer allerdings nicht vorschreiben, was er mit seinem Geschäft macht.

3. Wieso ist es rechtens fünf Wettannahmestellen in einem Umkreis von weniger als 150 m zu genehmigen:

„Typico“, Limesstr. 117, 2. und 3. „Cafe Derby“, Limesstr. 112 (gleich 2 Mal nebeneinander(!) unter derselben Adresse (2 Handwerksbetriebe mussten weichen!)), 4. „Arena Sportbar“, Bodenseestr. 238 (vermutlich, da keine Hausnummer zu erkennen war) und 5. „Bet 3000“, Bodenseestr. 242?

- Wie bereits in der ersten Ausführung dargestellt, handelt es sich um erlaubnispflichtige Gaststätten und nicht um Spielhallen. Die Arena Sportbar ist unter Limesstr. 112 aufgeführt.
- Das „Typico“ ist eine Wettannahmestelle für Sportwetten und das „BET 3000“ ist ein Wettbüro. Beides sind somit keine klassischen Spielhallen. Wettbüros und Wettannahmestellen werden von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wettannahmestellen und Wettbüros hängt von ihrer Klassifizierung ab. Wettbüros gelten als Vergnügungsstätten und sind nach der Baunutzungsvorordnung (BauNVO) allgemein in Kerngebieten und unter bestimmten Voraussetzungen in Mischgebieten zulässig. Wettannahmestellen hingegen fallen nicht unter den Begriff der Vergnügungsstätten. Sie werden als „normale Gewerbebetriebe“ qualifiziert und sind daher in nahezu allen Gebieten der BauNVO, mit Ausnahme der Reinen Wohngebiete, allgemein oder ausnahmsweise zulässig.
- Spielhallen dagegen sind Einrichtungen, in denen Glücksspiele in Form von Spielautomaten angeboten werden. Sie sind als Vergnügungsstätten definiert und unterliegen strengeren

bauplanungsrechtlichen Bestimmungen.

Die nächstgelegenen Spielhallen befinden sich in der Bodenseestr. 222 und 228. Diese Spielhallen genießen Bestandsschutz.

Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 bestanden haben, sind gem. Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Spielhallen befreit, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird.

4. Warum musste die weithin erkennbare und gut laufende Apotheke aus dem Haus Limesstr. 119 an der Ecke zur Bodenseestraße weichen, obwohl das Haus und das Grundstück seitdem verwahrlosen und das Haus nicht mehr als Geschäft genutzt wird?
 - Der Bezirksinspektion West ist nicht bekannt, warum die Apotheke geschlossen wurde und das Hausgrundstück nicht genutzt wird.
5. Inwieweit kann die Anzahl der bestehenden Wettbüros und Glücksspielhallen in unserem Bezirk vermindert werden?
 - Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung. Dies kann die Landeshauptstadt München nicht beeinflussen.
6. Ist die Relevanz des Jugendschutzes berücksichtigt worden, da doch der Schulweg der Kinder, die südlich der Bahnschranke an der Brunhamstraße wohnen, an verschiedenen dieser gewerblichen Spielhallen und -stätten vorbeiläuft?
 - Spielstätten dieser Art sind nur für Erwachsene zugänglich. Eine Erlaubnisverweigerung aufgrund jugendlicher Fußgänger ist rechtlich nicht möglich.
7. Wie kann die weitere Genehmigung von Spielstätten oder Wettbüros in unserem Stadtbezirk verhindert werden? Im Vergleich zu umliegenden Gemeinden ist die Dichte in unserem Stadtbezirk – vor allem an dieser Stelle – sehr hoch.
 - Sofern die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden, dürfen Betriebe dieser Art in Deutschland legal betrieben werden. Eine Erlaubnisversagung bzw. ein Erlaubniswiderruf ist aus allg. Erwägungen heraus nicht möglich.

Wir hoffen, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen